

- ENTWURF -
(Stand: 04.06.2025)

Richtlinie
der Stadt Rethem (Aller) zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Abs. 4
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 14 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Rethem (Aller) hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) in seiner Sitzung vom _____ die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m § 14 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Rethem (Aller) (SABS).

§ 2
Antragsstellung

Der Antrag ist schriftlich vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§6b Abs. 4 S. 2 NKAG)

§ 3
Gewährung der Verrentung

- (1) Eine Gewährung der Verrentung liegt im Ermessen der Stadt. Sie kann für höchstens 20 Jahresleistungen zugelassen werden.
- (2) Die Stadt wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 5.000,00 € oder mehr betragen. Beiträge unterhalb von 5.000,00 € werden nicht verrentet.
- (3) Die Jahresleistung darf den Betrag von 1.000,00 € nicht unterschreiten. Die Gewährung der Verrentung erfolgt ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers.
- (4) Die Verrentung erfolgt durch den Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung (ZVG) umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

§ 4
Dauer der Verrentung

Die Stadt gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.000,00 EUR – 10.000,00 EUR | max. 5 Jahre |
| 2. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.000,01 EUR – 20.000,00 EUR | max. 10 Jahre |
| 3. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 20.000,01 EUR – 30.000,00 EUR | max. 15 Jahre |
| 4. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 30.000,01 EUR und höher: | max. 20 Jahre |

Die Mindestjahresleistung aus § 3 Abs. 3 ist dabei zu beachten.

§ 5 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu § 4) geteilt. Der sich daraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.
- (2) Die festgelegte Jahresleistung (Tilgung) ist in voller Höhe zum 31. Dezember eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Auf Wunsch des Zahlungspflichtigen können auf die Jahresleistung im Voraus monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschlagszahlungen erfolgen. Diese wirken sich auf die Verzinsung des Restbetrages erst zum Fälligkeitstag (31.12.) aus.
- (4) Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang der fälligen Jahresleistung bis zum 31. Dezember wird der verbleibende Restbetrag in voller Höhe zum 01. Januar des Folgejahres fällig.

§ 6 Verzinsung

- (1) Der jeweilige Restbetrag zum 1. Januar eines Kalenderjahres wird mit 3% p.a. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich einmal jährlich zu zahlen. Der dem Zahlungspflichtigen gem. § 6 (2) mitgeteilte Zinssatz ist für das jeweilige Kalenderjahr unveränderlich.
- (2) Der vom Zahlungspflichtigen zu zahlende Zinsbetrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres für das zurückliegende Kalenderjahr durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Zusammen mit diesem Bescheid wird dem Zahlungspflichtigen der Zinssatz für den zum 1. Januar verbleibenden Restbetrag für das laufende Kalenderjahr mitgeteilt.

§ 7 Sonderleistungen

Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen (§ 6b Abs. 4 S. 6 NKAG)

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Bei Veräußerung oder Übertragung des Grundstückes oder des Erbbaurechts wird der zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels verbleibende Restbetrag in voller Höhe fällig. Änderungen am Eigentum oder Erbbaurecht sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (2) Im Erbfall geht die Beitragsschuld zusammen mit der gewährten Verrentung auf den jeweiligen Erben über.

§ 9 Weitere Billigkeitsmaßnahmen

Weitere Billigkeitsmaßnahmen oder Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung (§§ 163, 227 und 234 Abs. 2) bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 10 Zuständigkeitsregelungen

Über die Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen entscheidet der Stadtdirektor. Der Stadtrat ist in der jeweils nachfolgenden Ratssitzung darüber zu informieren.

§ 11
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Rethem (Aller), 4. Juni 2025

Björn Symank
Stadtdirektor